

Beschluss der Fraktion

vom 1. April 2020

zum Thema

„ANPASSUNG BESTEHENDER CORONA-SOFORTHILFEN FÜR SÄCHSISCHE UNTERNEHMEN“

Die Staatsregierung wird gebeten zu prüfen:

1. wie die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Gewährung von Soforthilfe-Darlehen zur Sicherung der Liquidität von Kleinunternehmen (Richtlinie Soforthilfe-Darlehen) vom 22. März 2020 die Zuwendungsberechtigung auf die Unternehmensgruppe „Kleine Unternehmen“ in der Größe von 11 Beschäftigten bis 50 Beschäftigten zu erweitern ist,
2. wie die Ausweitung der Projektförderung für die Unternehmensgruppe „Kleine Unternehmen“ durch ein zinsloses, am Liquiditätsbedarf orientiertes Nachrang-Darlehen von bis zu 150 000 Euro und im Ausnahmefall bis zu 300.000 € möglich ist,
3. wie die Ausreichung der Darlehen auf Basis der vorhandenen Richtlinie erfolgen kann und wie die Branchen Land-, Forstwirtschaft und Fischerei Berücksichtigung finden kann.
4. wie Kriterien für in Not geratene Unternehmen definiert werden können, welche zu einer verminder-ten Rückführung des Darlehens führen. Hierbei sind folgende Parameter anzusetzen:
 - a. Für Unternehmen mit einer Unternehmensgröße von 11 Beschäftigte bis 50 Beschäftigte (VZÄ) werden Kriterien für die Rückzahlung des Darlehens definiert.
 - b. Diese Kriterien orientieren sich am Gewinn vor Steuern des Jahres 2020 und im Ausnahmefall an dem des Jahres 2021.
 - c. Insofern ein Verlust ausgewiesen ist, reduziert sich die Rückzahlung um 75% des ausgewiesenen Verlustbetrags.
 - d. Die maximale Reduzierung beträgt für Unternehmen der Gruppe „11 VZÄ bis 30 VZÄ“ 15.000 € pauschal zzgl. 1.000 € je VZÄ ab 11 Beschäftigte und für Unternehmen der Gruppe „größer 30 VZÄ bis 50 VZÄ“ 35.000 € zzgl. 750 € je weiteren VZÄ ab 30 VZÄ.

Begründung:

Unternehmen zwischen 11 und 50 Mitarbeitern (VZÄ) sind besonders betroffen in der derzeitigen Situation, sind aber sowohl von der Beantragung der Bundessoforthilfe als auch dem Liquiditätshilfedarlehen des Freistaates ausgeschlossen. Diese Unternehmen sind das Rückgrat unserer mittelständischen Wirtschaft und sehr oft in der Situation, den derzeit weggebrochenen Umsatz nicht nachholen zu können. KfW-Liquiditätshilfedarlehen sind in vielen Fällen nicht möglich, da entweder die Bank das Risiko nicht übernimmt oder der Unternehmer keine positive Prognose für die Rückzahlung des Darlehens (z.B. im Tourismusbereich oder in der Gastronomie) hat.

Eine Erweiterung des Soforthilfeprogramms um die Beschäftigtenzahl der Kategorie „Kleine Unternehmen“, das heißt Unternehmen mit 11 bis 50 Beschäftigte (ca. 19.900 Unternehmen). Die Darlehenshöhe sollte hierbei abgestuft bei bis zu 150.000 € und im Ausnahmefall bis zu 300.000 € betragen.

Anlage:

PowerPoint Präsentation zur Anpassung bestehender Corona-Soforthilfen für sächsische Unternehmen